OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701962/8/ER

Datum:
Linz, 24. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der J S, vertreten durch H, F, S & R Rechtsanwälte, B, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 21. Juni 2022, GZ: VStV/922300663586/2022, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 21. Juni 2022, VStV/922300663586/2022, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö.PolStG) und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:42 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Stadthalle, Haupteingang Messe zur Stadthalle ‚Welios'

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war.
Sie haben während der Wegweisung von ihrer Familie sich immer wieder eingemischt indem sie lauthals herumschrien und auch die Beamten angeschrien haben Sie hielten sich immer neben den Beamten auf obwohl diese gerade eine Amtshandlung führten und schrien dazwischen.

2. Datum/Zeit: 02.04.2022, 23:45 Uhr
Ort: 4600 Wels, Messegelände, Stadthalle, Haupteingang Messe zur Stadthalle ‚Welios'

Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie zu der Beamtin sagten: ‚Die Polizei soll sich mal gscheide Mitarbeiter suchen' und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
2. § 1 Abs, 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979, LGBL.Nr. 36/1979 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	4 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018
2. € 100,00	3 Tage(n) 21 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 10 Abs . 1 lit. a OÖ.Polizeistraf-

gesetz 1979,
LGBL.Nr. 36/1979
i.d.g.F.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich das Straferkenntnis auf eine Anzeige vom 10. April 2022 stütze. Die Verwaltungsübertretungen seien aufgrund der Angaben des Meldungslegers, der durchgeführten Erhebungen und des sonstigen Akteninhalts als erwiesen anzusehen. Die belangte Behörde gab in der Begründung die Eingaben der Bf und die Stellungnahme der Meldungslegerin wörtlich wieder und führte in ihrer rechtlichen Würdigung aus, dass die Anzeige aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmungen durch besonders geschulte und ermächtigte Organe erfolgt sei und dass die belangte Behörde davon ausgehe, dass die Polizisten in der Lage seien, richtige und korrekte Angaben zu machen. Die Bf könne sich hingegen nach Opportunität verantworten. Die Bf habe auch die subjektive Tatseite der angelasteten Verwaltungsübertretung erfüllt. Die Bf habe einen unglaubwürdigen, uneinsichtigen und unkooperativen Eindruck hinterlassen, die Verwaltungsübertretungen seien eindeutig erwiesen. Die belangte Behörde schloss mit Ausführungen zur Strafbemessung.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie dessen Aufhebung beantragte. Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass die Tatvorwürfe nicht ausreichend konkretisiert seien und die Sachverhaltsdarstellung unschlüssig.

I.3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf besuchte in der Nacht von 2. auf 3. April 2022 mit ihren beiden Brüdern und ihrer Mutter das Welser Volksfest. Auch die damalige Freundin des jüngeren Bruders der Bf war anwesend, sie fühlte sich jedoch nicht wohl und wurde von der Mutter der Bf aus einem Bierzelt hinausbegleitet und zu einem Baum in der Nähe des Trafikpavillons gebracht. Dort wurde sie von der Bf beaufsichtigt. Die beiden Brüder der Bf und Freunde der beiden hielten sich außerhalb des Bierzelts auf, wobei sich zwei Personen dieser Gruppe – nicht jedoch die Brüder der Bf – so verhielten, dass in der Nähe befindliche Polizisten annahmen, es würde sich ein Raufhandel anbahnen. Auch die Mutter der Bf hielt sich zu dieser Zeit bei den Brüdern auf.

Die Polizisten suchten die Gruppe auf und wiesen in weiterer Folge einen der Beteiligten an der sich vermeintlich anbahnenden Rauferei weg. Nachdem die Mutter und der ältere Bruder der Bf die Amtshandlung kritisierten, wurden auch sie weggewiesen und Richtung Ausgang des Messegeländes verbracht. Auf dem Weg nach draußen wurde auch der jüngere Bruder der Bf weggewiesen und in weiterer Folge an den Oberarmen gehalten und nach draußen verbracht. Die Bf äußerte gegenüber der Polizei ihren Unmut über die Amtshandlung.
Ob die Bf ihren Unmut am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit geäußert hat, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.
Es kann ferner nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Ort zur amtshandelnden Beamtin gesagt hat, die Polizei solle sich gescheite Mitarbeiter suchen.
Die gesamte Amtshandlung, während deren die Bf das vorgeworfene Verhalten gesetzt haben soll, dauerte rund 50 Minuten und erstreckte sich räumlich von der Adresse Messegelände 79, 4600 Wels bis zum Eingangstor zum Bereich der Stadthalle an der Pollheimerstraße. Der Mutter und dem jüngeren Bruder der Bf wurden am der Bf vorgeworfenen Tatort strafbare Handlungen um 23:58 Uhr vorgeworfen, ferner wurde der Mutter der Bf von 23:43 Uhr bis 23:48 Uhr ein weiteres strafbares Verhalten an einem anderen, rund 60 Meter entfernten Tatort vorgeworfen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den schriftlichen Eingaben der Bf und den Stellungnahmen der Meldungslegerin im Akt, den Aussagen der Bf, ihrer Brüder und ihrer Mutter sowie den Zeugenaussagen der Meldungslegerin und zwei weiterer an der Amtshandlung beteiligter Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob die Bf ihren Unmut am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit geäußert hat, ergibt sich einerseits aus der Stellungnahme der Meldungslegerin, wonach der „weitere zeitliche Ablauf [...] als Richtzeit, eine circa Angabe, angesehen werden [kann], da von den Beamten nicht immer die genaue Uhrzeit festgestellt wurde“. Dies hat die Meldungslegerin in der Verhandlung auch bestätigt. Andererseits wurden der Mutter und dem jüngeren Bruder der Bf am selben Tatort strafbare Handlungen um 23:58 Uhr vorgeworfen, ferner wurde der Mutter der Bf von 23:43 bis 23:48 Uhr ein weiteres strafbares Verhalten an einem anderen, rund 60 Meter entfernten Tatort vorgeworfen. Die Tatvorwürfe gegenüber der Bf und ihrer Mutter bzw ihrem jüngeren Bruder beziehen sich jedoch auf den selben Teil der Amtshandlung. Dass der selbe Teil der Amtshandlung zur gleichen Zeit an unterschiedlichen Tatorten stattgefunden haben soll, lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb nicht mit der für ein

Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob die Bf ihren Unmut am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit geäußert hat.

Aus dem selben Grund kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zur vorgeworfenen Zeit am vorgeworfenen Ort zur amtshandelnden Polizistin gesagt hat, die Polizei solle sich gescheite Mitarbeiter suchen. Auch dieser Tatvorwurf kann hinsichtlich Tatort und Tatzeit nicht mit den Tatvorwürfen gegenüber der Mutter und dem jüngeren Bruder in Einklang gebracht werden. Bestätigung findet dies auch in der Stellungnahme der Meldungslegerin, wonach der „weitere zeitliche Ablauf [...] als Richtzeit, eine circa Angabe, angesehen werden [kann], da von den Beamten nicht immer die genaue Uhrzeit festgestellt wurde“. Auch konnten die in der Verhandlung einvernommenen Polizisten weder Wortlaut noch Uhrzeit noch Personen eindeutig wiedergeben oder zuordnen. Die Meldungslegerin führte zwar glaubwürdig aus, sich nach der Amtshandlung Notizen gemacht zu haben, die in ihre Anzeige eingeflossen seien, jedoch erscheint es bereits angesichts der Dauer der Amtshandlung, des räumlichen Bereichs, über den sie sich erstreckte und der Fülle der daran beteiligten Personen als fraglich, dass die jeweiligen Vorwürfe im Nachhinein Personen und Uhrzeiten eindeutig zugeordnet werden konnten, was sich auch aus den Widersprüchen hinsichtlich Tatzeiten und Tatorten im Vergleich mit den ebenfalls angezeigten Verwandten der Bf ergibt.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 53/2017 lauten wie folgt:

„§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

(...)

zu bestrafen.“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 61/2016, lauten wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81.

(1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Zu Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses:

IV.1.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.1.2.Wie der festgestellte Sachverhalt ergeben hat, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zur vorgeworfenen Zeit am vorgeworfenen Ort ihren Unmut geäußert hat.

IV.1.3. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter II. dargestellt, kann im vorliegenden Fall nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zur vorgeworfenen Zeit am vorgeworfenen Ort ihren Unmut geäußert hat. Es konnte die der Bf vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden. Auch wenn die Meldungslegerin darauf verwiesen hat, dass die Zeitangaben bloß Richtwerte seien, kann die vorgeworfene Tatzeit nicht unbeachtet bleiben oder etwa ausgetauscht werden, da die Angabe der genauen Tatzeit insbesondere in einer Konstellation wie der vorliegenden, in der eine Mehrzahl von Personen beteiligt war und sich die Amtshandlung über einen längeren Zeitraum und unterschiedliche Orte erstreckt hat, erforderlich ist, um den Tatvorwurf einer konkreten Person und Situation zuordnen zu können. Ansonsten wäre die Bf der Gefahr der Doppelbestrafung oder Doppelverfolgung ausgesetzt.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Da die in Spruchpunkt 1 vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.3. Zu Spruchpunkt 2:

IV.3.1. In Spruchpunkt 2 wurde der Bf vorgeworfen, den öffentlichen Anstand verletzt zu haben, indem Sie zur amtshandelnden Beamtin gesagt habe, die Polizei solle sich gescheite Mitarbeiter suchen. Es konnte aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt am vorgeworfenen Ort diese Aussage getätigt hat.

IV.3.2. Da somit auch die in Spruchpunkt 2 vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden konnte, war auch Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen. Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war der Bf weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter